

Vereinsordnung

Wassersportverein Wittenberge e. V.

Die Grundlage dieser Vereinsordnung ist die Vereinssatzung des WSV Wittenberge e.V.

1. Die bestehende Bootshausordnung ist die Grundlage für die Benutzung der Club- und Umkleideräume, der Bootshalle, der Werkstatt sowie der Sanitäreinrichtungen.
2. Die Reinigung des Sozialtraktes erfolgt entsprechend dem durch die Gesamtmitgliederversammlung zu beschließenden Plan. Alle Mitglieder werden dazu verpflichtet, die Reinigung mit der entsprechenden Sorgfalt vorzubereiten und durchzuführen.
3. Arbeitsstunden:
 - a) Um das Bootshaus, die Steganlage und das Umfeld zu erhalten sowie notwendige Pflege- und Wartungsarbeiten durchführen zu können, hat jedes volljährige Mitglied 30 Arbeitsstunden unentgeltlich zu leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Betrag von 10,00 Euro erhoben. Materielle Spenden der Mitglieder können dabei berücksichtigt werden.
 - b) Trainer und Übungsleiter leisten ihre Arbeitsstunden in Form des Trainingsbetriebes und der Instandhaltung der Trainingsgeräte, sind aber für die Organisation und Ausführung der Reinigung der sanitären Einrichtungen und Umkleideräume sowie der Übungsräume nach dem Trainingsbetrieb verantwortlich.
 - c) Kinder und Jugendliche leisten jährlich unentgeltlich 15 Arbeitsstunden entsprechend ihren Möglichkeiten, sind aber von der materiellen Leistung ausgeschlossen.
 - d) Passive Mitglieder sind von den zu leistenden Arbeitsstunden befreit, können aber auf Freiwilligenbasis daran teilnehmen.
 - e) Die Teilnahme an der Stegein- bzw. Stegauslagerung ist für jedes nutzende Mitglied Pflicht, es sei denn, ein akzeptabler Grund liegt vor. Die Nichtteilnahme ist dem Vorstand rechtzeitig unter Bekanntgabe des Grundes mitzuteilen. Alle anderen Mitglieder können freiwillig bei diesen Arbeiten teilnehmen.

Die Arbeitseinsätze werden durch den Vorstand festgelegt und im Veranstaltungsplan veröffentlicht.

4. Für jedes motorgetriebene Boot, welches in den vereinseigenen Anlagen (Steg, Bootshaus, Außenanlage) verweilt, muss aus versicherungstechnischen Gründen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Der Abschluss bzw. die Zahlung dieser ist in der Hauptmitgliederversammlung eines jeden Jahres unaufgefordert nachzuweisen.
5. Werden vereinseigene Werkzeuge, Geräte und Räumlichkeiten genutzt, sind diese pfleglich zu behandeln. Für verursachte Schäden ist der Verursacher verantwortlich. Er hat diese zu beheben. Die Werkstätten sind nach der Benutzung zu reinigen.